

Berufungsordnung

**der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences**

vom 26. Mai 1973

in der Fassung vom 13. Juni 2020

Präambel:

Auf der Grundlage ihres Statuts und ihrer Grundordnung gibt sich die KatHO NRW unter Beachtung der Auflagen des Wissenschaftsrats zur institutionellen Akkreditierung vom 11. April 2014 folgende Berufungsordnung, die zwischen den Zuständigkeiten und Befugnissen der akademischen Selbstverwaltung sowie des Trägers unterscheidet:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ausschreibung freier Stellen für hauptberuflich Lehrende	3
§ 2 Bewerbungsunterlagen.....	3
§ 3 Vorauswahl der Bewerber_innen.....	3
§ 4 Berufungskommission	4
§ 5 Berufungskommission für die Berufung von Professor_innen für Theologie in den Fachbereichen des Sozialwesens, des Gesundheitswesens und der Theologie.....	4
§ 6 Vorauswahl der Bewerber_innen durch die Berufungskommission.....	5
§ 7 Vorauswahlkommission des Fachbereichs.....	5
§ 8 Beurteilungsausschuss.....	6
§ 9 Beurteilungsausschuss für die Berufung von Professor_innen für Theologie.....	7
§ 10 Entscheidung der Berufungskommission.....	8
§ 11 Bewerbung von Personen mit Schwerbehinderung	9
§ 12 Befangenheit	9
§ 13 Berufung und Anstellung	9
§ 14 Inkrafttreten	10

§ 1

Ausschreibung freier Stellen für hauptberuflich Lehrende

Stellen für hauptberuflich Lehrende werden unter Berücksichtigung der Hochschulentwicklungsplanungen auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichsrats im Einvernehmen mit dem_der Rektor_in öffentlich ausgeschrieben, nachdem sie vom Verwaltungsrat freigegeben worden sind.

Die Ausschreibung soll

1. die fachliche Ausrichtung der Stelle,
2. die von dem_der Bewerber_in geforderte Qualifikation,
3. die vorgesehene Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe,
4. den Zeitpunkt der Besetzung,
5. die Erwartung der Identifikation mit den Grundsätzen und Zielen einer Hochschule in Trägerschaft der Katholischen Kirche,
6. einen Hinweis auf die vorzulegenden Unterlagen enthalten.

§ 2

Bewerbungsunterlagen

- (1) Die Bewerbungsunterlagen müssen mindestens enthalten:
 1. den lückenlosen Nachweis der Schul- und Hochschulbildung,
 2. Kopien des Schulabgangszeugnisses und der Zeugnisse über erfolgreich abgelegte Hochschul- oder Staatsprüfungen sowie gegebenenfalls der Promotions- und Habilitationsurkunde,
 3. eine Liste der Veröffentlichungen und Forschungsaktivitäten,
 4. den lückenlosen Nachweis der beruflichen Tätigkeit,
 5. gegebenenfalls eine Aufstellung der bisher ausgeübten Lehrtätigkeit,
 6. die Angabe wissenschaftlicher und kirchlicher Referenzen.
- (2) Nachdem die Berufungskommission über den Besetzungsvorschlag entschieden hat, erhalten die nicht berücksichtigten Bewerber_innen ihre Unterlagen zurück.

§ 3

Vorauswahl der Bewerber_innen

- (1) Der_die Rektor_in als Vorsitzende_r der Berufungskommission prüft die ihm_ihr zugegangenen Bewerbungsunterlagen darauf hin, ob die gesetzlich geregelten Einstellungsvoraussetzungen für hauptberuflich Lehrende an Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 36 Abs. 1 HG NRW) erfüllt sind.
- (2) Der_die Rektor_in informiert die Berufungskommission über alle eingegangenen Bewerbungen einschließlich derer, die gem. § 3 Abs. 1 nicht berücksichtigt werden können.

§ 4 Berufungskommission

- (1) Mitglieder der Berufungskommission sind:
1. der_die Rektor_in als Kommissionsvorsitzende_r, der_die sich durch den_die Prorektor_in vertreten lassen kann,
 2. sechs auf Dauer angestellte hauptberufliche Professor_innen. Die Fachbereichsräte wählen jeweils ein Mitglied und eine_n Stellvertreter_in. Die gewählten Personen werden vom Senat bestätigt.
 3. drei Studierende und eine_n Stellvertreter_in, die vom Senat gewählt werden und von denen ein_e Studierende_r aus dem Fachbereich Gesundheitswesen stammen soll,
 4. ein_e Wissenschaftliche Mitarbeiter_in /Lehrkraft für besondere Aufgaben und ein_e Stellvertreter_in, die vom Senat gewählt werden,
 5. ein_e Mitarbeiter_in der Verwaltung und ein_e Stellvertreter_in, die vom Senat gewählt werden.
- (2) Beratende Mitglieder sind:
1. der_die erste Prorektor_in,
 2. die Gleichstellungsbeauftragte.
- (3) Die Kommission trifft ihre Entscheidungen mit doppelter Mehrheit (vgl. § 36 Abs. 2 Grundordnung der KatHO NRW).
- (4) Bei der Nachbesetzung einer Stelle ist zu beachten, dass der_die bisherige Stelleninhaber_in nicht Mitglied der Berufungskommission ist.
- (5) Die Amtszeit der Berufungskommission beträgt vier Jahre. Der_die Vertreter_innen der Studierenden werden jährlich gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 5 Berufungskommission für die Berufung von Professor_innen für Theologie in den Fachbereichen des Sozialwesens, des Gesundheitswesens und der Theologie

- (1) Mitglieder der Berufungskommission für Professor_innen für Theologie sind:
1. der_die Rektor_in als Kommissionsvorsitzende_r, der_die sich durch den_die Prorektor_in vertreten lassen kann;
 2. bei Berufung eines_r Professor_in für Theologie in den Fachbereichen Sozialwesen und Gesundheitswesen:
sechs auf Dauer angestellte hauptberufliche Professor_innen. Die Fachbereichsräte wählen jeweils ein Mitglied und eine_n Stellvertreter_in. Jeder Fachbereich soll durch eine_n Professor_in für Theologie vertreten sein. Die gewählten Vertreter_innen werden vom Senat bestätigt.
 3. bei Berufung eines_r Professor_in für Theologie für den Fachbereich Theologie:
vier auf Dauer angestellte hauptberufliche Professor_innen des Fachbereichs Theologie, die vom Fachbereichsrat gewählt und vom Senat bestätigt werden, und zwei auf Dauer angestellte Professor_innen für Theologie und eine_n Stellvertreter_in, die vom Senat gewählt werden;

4. drei Studierende und ein_e Stellvertreter_in, die vom Senat gewählt werden und von denen zwei Studierende aus dem Fachbereich Theologie stammen;
 5. ein_e Wissenschaftliche Mitarbeiter_in/Lehrkraft für besondere Aufgaben und ein_e Stellvertreter_in möglichst aus dem Fachbereich Theologie, die vom Senat gewählt werden;
 6. ein_e Mitarbeiter_in der Verwaltung und ein_e Stellvertreter_in, die vom Senat gewählt werden.
- (2) Beratende Mitglieder sind:
1. ein_e Vertreter_in des Bischofs des Belegenheitsbistums,
 2. der_die erste Prorektor_in,
 3. die Gleichstellungsbeauftragte.
- (3) Die Kommission trifft ihre Entscheidungen mit doppelter Mehrheit (vgl. § 36 Abs. 2 Grundordnung der KathO NRW).
- (4) Bei der Nachbesetzung einer Stelle ist zu beachten, dass die_der bisherige Stelleninhaber_in nicht Mitglied der Berufungskommission ist.
- (5) Die Amtszeit der Berufungskommission beträgt vier Jahre. Der_die Vertreter_innen der Studierenden werden jährlich gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 6

Vorauswahl der Bewerber_innen durch die Berufungskommission

- (1) Die Bewerbungsunterlagen der Bewerber_innen, die die hochschulrechtlichen Einstellungsvoraussetzungen bis zum Abschluss des Berufungsverfahrens voraussichtlich erfüllen werden, werden den Mitgliedern und beratenden Mitgliedern der Berufungskommission zugänglich gemacht.
- (2) Der_die Vorsitzende der Berufungskommission teilt den Kommissionsmitgliedern weitere Einzelheiten auf Anfrage mit.
- (3) Die Berufungskommission stellt fest, welche Bewerber_innen zu den Vorauswahlgesprächen eingeladen werden. Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, von den nicht berücksichtigten Bewerber_innen weitere Personen für die Vorauswahl vorzuschlagen. Die Berufungskommission entscheidet über diesen Vorschlag. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen.
- (4) Bewerbungen von wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen der eigenen Hochschule können in begründeten Ausnahmefällen von der Berufungskommission zugelassen werden.

§ 7

Vorauswahlkommission des Fachbereichs

- (1) Die Vorauswahlkommission führt die Vorstellungsgespräche und entscheidet über die Einladung zur Probelehrveranstaltung.
- (2) Die sieben stimmberechtigten Mitglieder sind:
 1. der_die Dekan_in als Vorsitzende_r der Kommission, der_die sich durch den_die Prodekan_in vertreten lassen kann,

2. der_die Rektor_in, der_die sich durch den_die Prorektor_in vertreten lassen kann,
 3. ein Mitglied der Berufungskommission aus dem Fachbereich,
 4. ein oder zwei weitere Professor_innen (möglichst Fachvertreter_innen) des Fachbereichs,
 5. ein oder zwei Professor_innen (möglichst Fachvertreter_innen) eines anderen Fachbereichs,
 6. ein_e Professor_in (Fachvertreter_in) einer anderen Hochschule.
- (3) Beratende Mitglieder sind:
1. ein_e Professor_in aus der Gleichstellungskommission. Diese_r hat das Recht weitere Bewerber_innen für die Einladung zur Probelehrveranstaltung vorzuschlagen. Die Vorauswahlkommission entscheidet über diesen Vorschlag. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen.
 2. der_die Kanzler_in, der_die sich vertreten lassen kann.
- (4) Die Mitglieder der Vorauswahlkommission werden auf Vorschlag des_der Dekans_Dekanin von dem_der Rektor_in ernannt. Die Mitglieder der Vorauswahlkommission erhalten die Bewerbungsunterlagen.
- (5) Bei der Nachbesetzung einer Stelle ist zu beachten, dass der_die bisherige Stelleninhaber_in nicht Mitglied der Vorauswahlkommission ist.
- (6) Bei der Besetzung von Professuren, die in der Lehre an mehreren Fachbereichen eingesetzt werden, soll für eine angemessene Vertretung der beteiligten Fachbereiche Sorge getragen werden.

§ 8 Beurteilungsausschuss

- (1) Der_die Bewerber_in ist zu einer öffentlichen Probelehrveranstaltung einzuladen. Im Anschluss an die Probelehrveranstaltung erfolgt ein Gespräch mit den Studierenden, danach ein Fachgespräch mit dem Kollegium des Fachbereichs und abschließend mit dem Beurteilungsausschuss.
- (2) Aufgabe des Beurteilungsausschusses ist es, die Probelehrveranstaltung wissenschaftlich und didaktisch zu begutachten und ein Votum für die Berufungskommission zu erarbeiten mit folgendem Inhalt:
1. Einschätzung zu Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Hinblick auf die ausgeschriebene Stelle, d.h. welche Bewerber_innen auf die Liste kommen und
 2. einen Vorschlag für eine Reihung der Liste.
- Der Beurteilungsausschuss fertigt pro Bewerber_in ein Gutachten an, das von allen stimmberechtigten Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Abweichende oder ergänzende Voten sind möglich.
- Die Beurteilungsgutachten sind unmittelbar nach den Probelehrveranstaltungen dem_der Vorsitzenden der Berufungskommission zuzuleiten.
- (3) Mitglieder des Beurteilungsausschusses sind:

1. der_die zuständige Dekan_in als Vorsitzende_r des Beurteilungsausschusses, der_die sich durch den_die Prodekan_in vertreten lassen kann,
 2. der_die Rektor_in, der_die sich durch den_die Prorektor_in vertreten lassen kann,
 3. drei weitere Professor_innen des bzw. der beteiligten Fachbereiche, unter denen die jeweiligen Mitglieder des Fachbereichs in der Berufungskommission und in der Vorauswahlkommission sein sollen,
 4. ein_e Professor_in aus einem anderen Fachbereich,
 5. ein_e Professor_in (Fachvertreter_in) einer anderen Hochschule,
 6. drei Studierende des Fachbereichs,
 7. ein_e Wissenschaftliche_r Mitarbeiter_in/Lehrkraft für besondere Aufgaben des Fachbereichs.
- (4) Beratendes Mitglied ist:
 ein_e Professor_in aus der Gleichstellungskommission. Diese_r hat das Recht ein Sondervotum im Beurteilungsausschuss anzuzeigen. Eine schriftliche Begründung des Sondervotums ist binnen 1 Woche dem_der Vorsitzenden des Beurteilungsausschusses vorzulegen und wird dem Protokoll angehängt.
- (5) Die Mitglieder des Beurteilungsausschusses werden auf Vorschlag des_der Dekans_Dekanin von dem_der Rektor_in ernannt. Sie haben das Recht der Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen.
 - (6) Bei der Nachbesetzung einer Stelle ist zu beachten, dass der_die bisherige Stelleninhaber_in nicht Mitglied des Beurteilungsausschusses ist.
 - (7) Bei der Besetzung von Professuren, die in der Lehre an mehreren Fachbereichen eingesetzt werden, soll für eine angemessene Vertretung der beteiligten Fachbereiche Sorge getragen werden.

§ 9

Beurteilungsausschuss für die Berufung von Professor_innen für Theologie

- (1) Der_die Bewerber_in ist zu einer öffentlichen Probelehrveranstaltung einzuladen. Im Anschluss an die Probelehrveranstaltung erfolgt ein Gespräch mit den Studierenden, danach ein Fachgespräch mit dem Kollegium des Fachbereichs und abschließend mit dem Beurteilungsausschuss.
- (2) Aufgabe des Beurteilungsausschusses ist es, die Probelehrveranstaltung wissenschaftlich und didaktisch zu begutachten und ein Votum für den Berufungsausschuss zu erarbeiten mit folgendem Inhalt:
 1. Einschätzung zu Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, d.h. welche Bewerber_innen auf die Liste kommen und
 2. einen Vorschlag für eine Reihung der Liste.

Der Beurteilungsausschuss fertigt pro Bewerber_in ein Gutachten an, das von allen stimmberechtigten Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Abweichende oder ergänzende Voten sind möglich.

Die Beurteilungsgutachten sind unmittelbar nach den Probelehrveranstaltungen dem_der Vorsitzenden der Berufungskommission zuzuleiten.

- (3) Mitglieder des Beurteilungsausschusses sind:
1. der_ die Dekan_in als Vorsitzende_r des Beurteilungsausschusses, der_ die sich durch den_ die Prodekan_in vertreten lassen kann,
 2. der_ die Rektor_in, der_ die sich durch den_ die Prorektor_in vertreten lassen kann. Ist der_ die Rektor_in nicht Professor_in für Theologie, gehört er_ sie dem Gremium mit beratender Stimme an.
 3. drei weitere Professor_innen für Theologie:
 - a) bei einer Berufung für die Fachbereiche Sozialwesen/Gesundheitswesen: zwei, die den Fachbereichen Sozialwesen/Gesundheitswesen und eine_r dem Fachbereich Theologie angehören,
 - b) bei einer Berufung für den Fachbereich Theologie: zwei, die dem Fachbereich Theologie und eine_r dem Fachbereich Sozialwesen/Gesundheitswesen angehören;

unter ihnen sollen die jeweiligen Mitglieder des Fachbereichs in der Berufungskommission und in der Vorauswahlkommission sein.
 4. ein_e Professor_in für Theologie einer anderen Hochschule, der_ die von dem_ der Rektor_in im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortsbischof berufen wird;
 5. drei Studierende des jeweiligen Fachbereichs, für den die Berufung erfolgen soll.
 6. ein_e Wissenschaftliche_r Mitarbeiter_in/Lehrkraft für besondere Aufgaben möglichst des jeweiligen Fachbereichs, für den die Berufung erfolgen soll.
- (4) Beratendes Mitglied ist:
- ein_e Professor_in der Gleichstellungskommission. Diese_r hat das Recht ein Sondervotum im Beurteilungsausschuss anzuzeigen. Eine schriftliche Begründung des Sondervotums ist binnen 1 Woche dem_ der Vorsitzenden des Beurteilungsausschusses vorzulegen und wird dem Protokoll angehängt.
- (5) Die Mitglieder des Beurteilungsausschusses werden auf Vorschlag des_ der Dekans_ Dekanin außer Absatz 3 Ziff. 4 von dem_ der Rektor_in ernannt. Sie haben das Recht der Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen, die dem_ der Dekan_in zur Verfügung stehen.
- (6) Bei der Nachbesetzung einer Stelle ist zu beachten, dass der_ die bisherigen Stelleninhaber_in nicht Mitglied des Beurteilungsausschusses ist.

§ 10

Entscheidung der Berufungskommission

- (1) Nachdem die Gutachten des Beurteilungsausschusses vorliegen, entscheidet die Berufungskommission über die Bewerbungen. Spricht sie sich mit der doppelten Mehrheit (vgl. § 36 Abs. 2 Grundordnung der KathO NRW) für die Bewerbung aus, schlägt sie den_ die Bewerber_in dem Verwaltungsrat zur Anstellung vor.
- (2) Liegen mehrere Bewerbungen für eine Planstelle vor, hat die Berufungskommission alle für die Besetzung geeigneten Bewerber_innen in eine Berufungsliste aufzunehmen in der Reihenfolge, in der ihr die Bewerber_innen geeignet erscheinen.

- (3) In der Regel soll die Berufungsliste drei Bewerber_innen umfassen.

§ 11

Bewerbung von Personen mit Schwerbehinderung

- (1) Bei der Bewerbung von Bewerber_innen mit Schwerbehinderung sind der_die Inklusionsbeauftragte des zuständigen Fachbereichs zu beteiligen, außer der_die Bewerber_in mit Schwerbehinderung lehnt die Beteiligung ausdrücklich ab. Der_die jeweilige Inklusionsbeauftragte ist in diesen Fällen beratendes Mitglied der Berufungskommission, der Vorauswahlkommission und des Beurteilungsausschusses.
- (2) Der_die jeweilige Inklusionsbeauftragte hat das Recht, Einsicht in die Bewerbungsunterlagen zu nehmen und in allen Stufen der Entscheidungsfindung eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

§ 12

Befangenheit

- (1) Die Mitglieder und beratenden Mitglieder der Berufungskommission, der Vorauswahlkommission des Fachbereichs, des Beurteilungsausschusses und der_die Inklusionsbeauftragte sind verpflichtet zum frühest möglichen Zeitpunkt gegenüber dem_der Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums offen zu legen, ob etwaige Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit begründen können.
- (2) Das jeweilige Gremium entscheidet, ob eine Befangenheit vorliegt. Es stellt sicher, dass Personen, bei denen ein Befangenheitsgrund vorliegt, nicht an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen. Befangene Mitglieder werden durch andere Mitglieder ersetzt.
- (3) Befangenheitsgründe, die einen Ausschluss nach sich ziehen sind:
1. Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft;
 2. Eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung oder solche unter Nr. 1 aufgeführter Personen;
 3. Konkurrenzverhältnis oder gemeinsame wirtschaftliche Interessen.
- (4) Umstände, die den Anschein einer Befangenheit begründen können und im Einzelfall entschieden werden müssen:
1. Enge wissenschaftliche Kooperationen, z.B. die Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsame Publikationen in den vergangenen drei Jahren;
 2. Unmittelbare wissenschaftliche Konkurrenz mit eigenen Projekten;
 3. Dienstliches Abhängigkeitsverhältnis in den letzten drei Jahren.

§ 13

Berufung und Anstellung

- (1) Mit der Zustimmung des Verwaltungsrates zu dem Besetzungsvorschlag der Berufungskommission werden der_die Rektor_in und der_die Geschäftsführer_in der Katholischen Fachhochschule gGmbH ermächtigt, die notwendigen Einstellungsverhandlungen aufzunehmen. Über die Gewährung von Leistungsbezügen

entscheidet der_ die Geschäftsführer_in im Benehmen mit dem_ der Rektor_in der KathHO NRW.

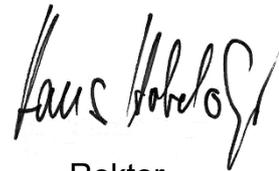
- (2) Der Verwaltungsrat ist an die Reihenfolge der Vorschläge in der Berufungsliste nicht gebunden.
- (3) Entspricht der Verwaltungsrat dem Besetzungsvorschlag / den Besetzungsvorschlägen der Berufungskommission nicht, so fordert er diese zu einem neuen Vorschlag auf. Der Verwaltungsrat ist gehalten, eine Begründung abzugeben, die sicherstellt, dass die Abweichung nicht die wissenschaftliche Qualifikation des_ der Bewerbers_ Bewerberin tangiert.

§ 14 Inkrafttreten

Die Berufsungsordnung tritt mit Wirkung vom 13.06.2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen am 27.04.2020 und der Genehmigung des Verwaltungsrates der KFH gGmbH vom 13.06.2020.

Köln, den 13.06.2020



- Rektor -